



# Infobrief

Eisenstadt, 16.08.2022

## **Betreff: Energiesparen in den Kommunen – Straßenbeleuchtung/Rechtliches**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Werte AmtsleiterInnen!

Aufgrund der aktuellen Energiekrise überlegen zahlreiche Gemeinden, wie und wo sie Energiesparmaßnahmen treffen können, **zB. durch die Reduktion der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet.** Mit einem reduzierten Betrieb oder sogar einer gänzlichen Abschaltung der Straßenbeleuchtung stellen sich für die Gemeinden als Straßenerhalter aber rechtliche Fragestellungen. **In der Anlage finden sie auch, wo in Gebäuden und sonstigen Einrichtungen Potential zum Energiesparen vorhanden ist und eine aktuelle Checkliste, welche von der Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich gestaltet wurde.**

### **Beleuchtungspflicht bei Straßen**

Eine etwaige Beleuchtungspflicht für Straßen kann sich einerseits dezidiert aus dem Gesetz ergeben oder mittelbar aus entsprechenden Haftungstatbeständen ableiten. **Eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass der Straßenerhalter für die Beleuchtung der gesamten Straßen zu sorgen hat, ergibt sich aus der StVO nicht.** Allerdings kennt die StVO für Straßenerhalter gewisse Beleuchtungspflichten:

- Straßenverkehrszeichen, die nicht rückstrahlend ausgeführt sind, sind zu beleuchten.
- Leitpflocke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen usw.. Diese sind, wenn es die Verhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs ebenfalls reflektierend auszuführen oder aber zu beleuchten.
- Nach § 89 StVO besteht eine Beleuchtungspflicht für Verkehrshindernisse wie beispielsweise Baustellen. Diese sind jedenfalls „durch Lampen kenntlich zu machen“. Dauernde Absperrungen, wie etwa Mautschranken und dergleichen müssen ständig gut erkennbar sein.

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

Neben den gesetzlichen Regelungen der StVO sind für die Beleuchtung von Verkehrsflächen insbesondere die ÖNORMEN EN 13201 und O 1050 einschlägig. ÖNORMEN sind nicht bindend, **aber können in Haftungsfragen von Relevanz sein.** Mit diesen Normen wird der Grundsatz verfolgt, dass **die Qualität der Straßenbeleuchtung umso höher sein muss, je höher das Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer ist.**

## **Weitere Haftungstatbestände**

Unabhängig von diesen einschlägigen Vorschriften hinsichtlich der Straßenbeleuchtung gibt es weitere Haftungspotentiale im Zusammenhang mit Beleuchtungen, die sich aus dem allgemeinen Zivilrecht ergeben. Die folgende Aufzählung soll nur ein Gefühl für die einzelnen Haftungstatbestände geben. Selbstverständlich ist jede Situation immer im Einzelfall zu bewerten und gibt es keine allgemein gültigen Lösungsvorschläge.

### **Vertragshaftung:**

Besteht zwischen der Gemeinde und einer dritten (natürlichen oder juristischen) Person ein Vertragsverhältnis, müssen - vereinfacht gesagt - **möglichst sämtliche Gefahrenquellen eliminiert werden, da im Falle eines Schadens die Gemeinde zu beweisen haben wird, dass sie keinerlei Verschulden am entstandenen Schaden getroffen hat.**

Dazu gehört auch eine etwaige Beleuchtung. Bucht man beispielsweise ein Ticket für eine gemeindeeigene Infrastruktureinrichtung (Freibad, Aussichtsturm etc.) müssen die Gehwege, Aufenthaltsplätze usw... so beleuchtet sein, dass bei der Benützung keine Person zu Schaden kommt. Hier wird man zu beachten haben, dass aufgrund vorvertraglicher Pflichten auch die Zufahrt zu dieser Einrichtung, also die Gemeindestraße, beleuchtet sein muss, sofern dies aufgrund bestimmter Umstände, wie beispielsweise einer uneinsichtigen Straßenführung, plötzlich abfallenden Geländes usw., notwendig ist. Auch durch die Nutzung des Gemeindeamtes für Agenden der Privatwirtschaftsverwaltung entsteht in der Regel eine (vor-)vertragliche Haftung, weshalb auch Flächen vor Amtsgebäuden, jedenfalls während der Öffnungszeiten, bei Dunkelheit zu beleuchten sind, sofern dies erforderlich ist.

### **Wegehalterhaftung:**

**Unstrittig sind öffentliche Straßen als Wege iSd § 1319a ABGB anzusehen.**

Da der Begriff des Weges weit ausgelegt wird, sind auch die im Rahmen des Weges befindlichen Anlagen, wie der Gehweg, das Straßenbankett und Kanalabdeckungen, davon umfasst. **Gehaftet wird bei einer Mangelhaftigkeit des Weges**, die gegeben ist, wenn das vom Verkehrsteilnehmer üblicherweise Erwartete (Verkehrsbedürfnis) und dem Wegehalter Zumutbare (Zumutbarkeit) nicht erfüllt wird. Die Frage, wie diese angemessenen und

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

zumutbaren Vorkehrungen zu definieren sind, kann ausschließlich im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung beantwortet werden. **Der Gesetzgeber hat den Sorgfaltsmaßstab zwar hoch angesetzt, dennoch wird kleineren Landgemeinden wohl nicht das Gleiche zugemutet werden können als einer Stadtgemeinde oder den Ländern bzw. dem Bund.** Entscheidend für das Verkehrsbedürfnis ist, welches Maß an Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer erwarten durfte. Lediglich der Fußgänger wird wohl, und dies auch nur in Ballungsräumen und größeren Städten, eine durchgehende Beleuchtung der Gehsteige erwarten. Selbst wenn eine Straßenbeleuchtung existiert, wird in kleineren Landgemeinden wohl nicht einmal der Fußgänger davon ausgehen können, dass diese spät in der Nacht noch in Betrieb ist. Ob das Fehlen einer Straßenbeleuchtung bzw. deren bewusste Deaktivierung die Gemeinde als Straßenerhalter im Rahmen der Wegehalterhaftung haftbar macht, kann daher nicht abschließend beurteilt werden. **Maßgeblich wird hier jedoch vor allem die Frage des Verkehrsbedürfnisses sein.** Größere Landgemeinden, die vorwiegend industriell geprägt sind und deren Straßen daher tendenziell von weniger Fußgängern frequentiert werden, sind wohl kaum mit kleineren Landgemeinden zu vergleichen, die über Gaststätten verfügen und daher wohl vermehrt auch in den Nachtstunden Fußgänger auf ihren Straßen zu erwarten haben. Ebenso wird die Innenstadt eher zu beleuchten sein, als ein wenig benützter Gehweg am Ortsrand. **Sinnvoll wäre es sicher, im Falle einer Abschaltung die Bürger vorab mittels Postwurf oä. zu informieren.**

### **Bauwerkehaftung:**

Der Begriff „Bauwerk“ wird sehr weit ausgelegt und erfasst jeden künstlichen Aufbau oder jede sonstige willkürliche Gestaltung der Landschaft.

**Fällt die Beleuchtung aus bzw. ist diese deaktiviert, liegt daher keine Mangelhaftigkeit der Beleuchtungsanlage iSd § 1319 ABGB vor, sodass dieser Haftungstatbestand schon aus diesem Grund nicht greifen kann.**

Allerdings gilt trotzdem zu beachten, dass Bauwerke oft auch Wege sind (Promenaden, Treppen, Durchgänge uä) und sich aus einer Nichtbeleuchtung die Wegehalterhaftung verwirklichen könnte. Hier sind auch die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten richtet sich danach, inwieweit der Verkehrsteilnehmer Gefahren selbst erkennen und diesen begegnen konnte.

**Stellt man sich nun einen dunklen Durchgang vor, der mit einem schadhafte(n) Kopfsteinpflaster versehen ist, wird allenfalls eine Beleuchtung geboten sein, um dem Fußgänger das gefahrlose Durchgehen zu ermöglichen.**

## Weihnachtsbeleuchtung und Beleuchtung von Gebäuden und Denkmälern

**Für das Anbringen einer Weihnachtsbeleuchtung gibt es naturgemäß keine Verpflichtung.**

Hier sind also weniger rechtliche, sondern eher wirtschaftliche und umweltrechtliche Aspekte zu beachten. Was die Beleuchtung von Gebäuden angeht, könnten privatrechtliche Verträge eine Beleuchtungspflicht begründen. Das dürfte allenfalls bei Wahrzeichen bzw. ähnlichen Denkmälern oder Gebäuden vorliegen, die die Gemeinde von Dritten pachtet oder mietet.

## Absenken der Temperatur in öffentlichen Gebäuden

Was das Absenken der Temperatur im Gemeindeamt betrifft, wird man sich an die Arbeitsstättenverordnung anlehnen müssen, auch wenn diese nicht direkt auf Gemeinden Anwendung findet (sehr wohl aber auf Betriebe wie Hallenbäder, Altstoffsammelzentren).

**Grundsätzlich haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in Arbeitsräumen raumklimatische Verhältnisse vorherrschen, welche dem menschlichen Organismus angemessen sind.**

Die Lufttemperatur im Arbeitsraum soll gemäß § 28 Arbeitsstättenverordnung während der kalten Jahreszeit folgende Werte nicht über- bzw. unterschreiten: **Raumtemperatur 19° bis 25° C**

Was die Schulen betrifft, empfiehlt die Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich aktuell folgendes:

- Die Raumtemperatur sollte etwa 20° C nicht überschreiten.
- Zu Beginn des Unterrichts reichen sogar 18° C - 19° C völlig aus, da sich der Raum durch die Wärmeabstrahlung der Kinder bei Klassenstärken zusätzlich erwärmt.
- Die Fenster sollten möglichst nicht gekippt, sondern nach Bedarf für etwa fünf Minuten geöffnet werden (Stoßlüftung).
- In den Gängen reicht eine Temperatur von 15° C völlig aus.

**Weiterführende Handlungsempfehlungen finden Sie in der Checkliste, die als Anlage beigefügt ist (Anhang1).**

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form